

Antrag /I/2024

Jusos LDK

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Vor dem Gesetz sind (nicht) alle gleich!

1 Eine gerechte Justiz bildet das Fundament eines jeden
2 Rechtsstaats und muss sich insbesondere daran messen
3 lassen, wie sie mit den Schwächsten in der Gesellschaft
4 umgeht. Der Rechtsstaat basiert auf dem Versprechen,
5 dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Die Rea-
6 lität ist jedoch häufig eine andere. Von Armut betroffene
7 Personen und reiche Menschen sind vor dem Strafrecht in
8 vielerlei Hinsicht ungleich. Damit das Versprechen auch
9 gehalten wird, braucht es daher weitgehende Anpassun-
10 gen des bestehenden Systems!

11

12 Eine gut ausgestattete Justiz ist gerechter

13 Ein bedeutendes Problem liegt in der unzureichenden
14 Ausstattung der Justiz, was vor allem finanziell schlech-
15 ter gestellte Menschen trifft. Wenn aus Kostengründen
16 die Justiz auf der Strecke bleibt, leiden insbesondere Men-
17 schen mit wenig Geld. Richter*innen sehen sich gezwun-
18 gen, Prozesse zu beschleunigen, schriftliche Urteile zu ver-
19 fassen und auf persönliche Gespräche mit den Beschul-
20 digten zu verzichten. Während wohlhabendere Menschen
21 sich für jede Kleinigkeit eine*n Anwält*in leisten können,
22 der das Gericht zwingt sich ausführlich mit den Sachver-
23 halten auseinanderzusetzen, haben Menschen mit weni-
24 ger Geld diese Möglichkeit nicht.

25

26 Eine besondere Betrachtung gilt hierbei der Situation von
27 FINTA und BIPOCs, die unter zusätzlichen Hürden leiden.
28 Die Ungleichheiten im Justizsystem sind nicht nur auf fi-
29 nanzielle Aspekte beschränkt, sondern werden oft auch
30 durch strukturellen Rassismus oder geschlechtsspezifi-
31 sche und diskriminierende Aspekte verstärkt. BIPOCs und
32 FINTA, die bereits häufiger von ökonomischen Benachtei-
33 ligungen betroffen sind, leiden unter einer schlecht aus-
34 gestatteten Justiz in besonderem Maße. Die ungleiche
35 Verteilung von Ressourcen verschärft die bestehenden
36 Ungerechtigkeiten und verstärkt die Barrieren im Zugang
37 zu einer gerechten Rechtsprechung. Eine besser ausge-
38 stattete Justiz ist daher nicht nur ein wichtiger Schritt im
39 Allgemeinen, sondern auch ein Schritt, um strukturellen
40 Rassismus im Rechtssystem zu bekämpfen und für mehr
41 Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen. Wir fordern daher
42 eine insgesamt bessere Ausstattung der Gerichte.

43

**44 Das System der Pflichtverteidigung muss umfassend re-
45 formiert werden!**

46 Pflichtverteidiger*innen sind Anwält*innen, die vom Ge-
47 richt bestellt werden, um eine Person zu verteidigen,

48 wenn diese keine*n eigene*n Anwältin*Anwalt hat oder
49 sich leisten kann, und bestimmte Voraussetzungen vorlie-
50 gen, die eine Pflichtverteidigung notwendig machen. Die-
51 se Voraussetzungen sind in der Strafprozessordnung auf-
52 gelistet und betreffen zum Beispiel die Schwere der Straf-
53 tat oder die persönliche Situation der Beschuldigten. Die
54 Pflichtverteidigung soll gewährleisten, dass die Beschul-
55 digten ein faires Verfahren erleben und ihre Rechte durch
56 anwaltliche Vertretung vollumfänglich wahrnehmen kön-
57 nen.

58

59 In Deutschland liegen die Voraussetzungen für eine sol-
60 che Pflichtverteidigung nur in etwa 10% der vor Gericht
61 verhandelten Klagen vor. Insbesondere bei Delikten, die
62 der sogenannten Armutskriminalität zugerechnet wer-
63 den, gibt es oft keinen Anspruch auf Pflichtverteidigung.

64

65 Das ist deshalb alarmierend, weil statistisch gesehen Per-
66 sonen, die mit anwaltlicher Vertretung vor Gericht er-
67 scheinen, deutlich häufiger freigesprochen werden als
68 diejenigen, die ohne rechtliche Vertretung auftreten. Dies
69 führt zu einer Ungleichheit, da reichere Menschen sich für
70 jedes Verfahren professionelle rechtliche Beratung leisten
71 können, die mit den Schwierigkeiten des Systems vertraut
72 ist und das Beste für den Betroffenen erreichen kann. Är-
73 mernere Menschen haben dieses Privileg nicht. Wir fordern
74 deshalb eine grundlegende Veränderung in der Bereit-
75 stellung von Pflichtverteidiger*innen dahingehend, diese
76 für alle straffälligen Personen verfügbar zu machen, un-
77 abhängig von der Schwere des Vorwurfs. Dieses Modell
78 ist in vielen europäischen Ländern bereits gängige Pra-
79axis. Außerdem sollten Pflichtverteidiger*innen nicht erst
80 zur Hauptverhandlung zur Verfügung gestellt werden,
81 sondern schon im Ermittlungsverfahren, damit auch dort
82 frühzeitig eine rechtliche Vertretung sicherzustellen.

83

84 Darüber hinaus muss sich auch die Bezahlung von Pflicht-
85 verteidiger*innen dringend ändern. Diese ist aktuell der-
86 art mangelhaft, dass es sich Pflichtverteidiger*innen
87 kaum leisten können, sich ausreichend mit einem Fall zu
88 beschäftigen. Im Vergleich zu Anwäl*innen, die reichen
89 Mandant*innen gern mal 400€ pro Stunde in Rechnung
90 stellen, erhalten Pflichtverteidiger*innen nur pauschale
91 Gebühren unabhängig vom eigentlichen Umfang des Fal-
92 les. Dies zeigt sich auch in den Zahlen. Privat bezahlte
93 Rechtsberatung stellt in ca. 21% der Fälle einen Antrag dar-
94 auf, den Fall erst gar nicht vor Gericht zu bringen, son-
95 dern schon vor Prozessbeginn einzustellen. Pflichtvertei-
96 diger*innen stellen einen solchen Antrag nur in 1,6% der
97 Fälle, da sie aufgrund der schlechten Bezahlung und we-
98 gen dem damit einhergehenden Zeitmangel Schwierig-
99 keiten haben, sich angemessen auf eine Verhandlung vor-
100 zubereiten. Private Anwäl*innen stellen in ca. 31% der Fäl-

101 le einen Antrag auf Freispruch, Pflichtverteidiger*innen
102 nur in ca. 11% der Fälle. Wir fordern daher, dass Pflichtver-
103 teidiger*innen besser bezahlt werden, damit auch Men-
104 schen mit begrenzten oder fehlenden finanziellen Mitteln
105 angemessen vor Gericht vertreten werden.

106

107 Auch bei der Auswahl der Pflichtverteidiger*innen gibt es
108 erhebliche Probleme. Da die meisten Menschen, die ei-
109 ne Verteidigung benötigen, keine Anwäl*innen kennen,
110 liegt die Entscheidung darüber, welche Anwäl*innen be-
111 auftragt werden, oft in den Händen der Richter*innen des
112 Verfahrens. In der Praxis sieht es dann in der Regel so aus,
113 dass die Richter*innen eine persönliche Auswahl an An-
114 wält*innen hat, die er der beschuldigten Partei vorschlägt.
115 Dies führt dazu, dass Anwäl*innen, die in der Vergangen-
116 heit durch eine gute Verteidigung aufgefallen sind, und
117 damit den Richter*innen das Leben schwer gemacht hat,
118 weil das Verfahren sich verlängerte oder das Gericht eine
119 umfassende Beweisaufnahme abhalten musste, schlech-
120 tere Chancen haben, von eben diesen Richter*innen noch-
121 mal vorgeschlagen zu werden. Die Richter*innen bestellen
122 lieber ihre „Lieblingsanwäl*innen“, die keinen Ärger ma-
123 chen. Dies zeigt sich dann auch in der Verteidigung. Nor-
124 malerweise legen Anwäl*innen in knapp 30% der Fälle
125 Rechtsmittel bei der nächsthöheren Gerichtsinstanz ein,
126 während Pflichtverteidiger*innen nur in 20% der Fälle die-
127 sen Schritt unternehmen. In Fällen in denen Pflichtvertei-
128 diger*innen wiederholt von denselben Richter*innen be-
129 auftragt wurden, verringert sich die Quote sogar auf nur
130 16%. Um eine gerechtere Auswahl und damit eine besse-
131 re Verteidigung zu gewährleisten, fordern wir daher, dass
132 sich ein Vorbild an anderen europäischen Ländern genom-
133 men wird, in denen vom Gericht unabhängige Organisa-
134 tionen die Auswahl von Pflichtverteidiger*innen überneh-
135 men.

136

137 **Einkommen vom Täter*innen dürfen nicht geschätzt wer-**
138 **den**

139 Reichere Menschen profitieren gegenwärtig vom be-
140 stehenden System der Geldstrafen, das auf Tagessätzen
141 basiert. Tagessätze dienen zur Berechnung von Geldstra-
142 fen im Strafrecht. Bei der Verurteilung zu einer Geldstra-
143 fe legt das Gericht die Anzahl der Tagessätze fest, die die
144 verurteilte Person zahlen muss. Die Höhe eines Tagessat-
145 zes soll dabei unter Berücksichtigung des Einkommens der
146 betroffenen Person festgelegt werden. Der Gedanke da-
147 hinter ist, dass die Strafe für alle Personen einen vergleich-
148 baren Effekt hat. Ein*e Millionär*in spürt einen 90 Tages-
149 sätze in Höhe von 20€ deutlich weniger, als eine Person
150 die Bürger*innengeld empfängt. Deswegen ist es wich-
151 tig, dass die Höhe des Tagessatzes sich auch wirklich nach
152 dem Einkommen richtet. Dazu kommt, dass rund 80% al-
153 ler Strafen vor deutschen Gerichten Geldstrafen sind. Das

154 System der Tagessätze ist daher ein entscheidendes In-
155 strument, um die Justiz fairer zu machen.

156

157 In der Praxis sieht es allerdings häufig so aus, dass die
158 meisten Verfahren durch sogenannten Strafbefehl ent-
159 schieden werden. Ein Strafbefehl wird von der Staatsan-
160 waltschaft erlassen und kommt oft bei weniger schwer-
161 wiegenden Straftaten zum Einsatz, wo eine Hauptver-
162 handlung als nicht notwendig gesehen wird. Das Ver-
163 fahren wird also ohne vorherige mündliche Verhand-
164 lung abgeschlossen. Ohne mündliche Verhandlung liegt
165 der Staatsanwaltschaft allerdings auch keine Informati-
166 on über das Einkommen der beschuldigten Person vor.
167 Stattdessen wird das Einkommen geschätzt, wobei die
168 Schätzungen bei Menschen mit geringem oder keinem
169 Einkommen oft zu hoch und bei reicheren Menschen zu
170 niedrig ausfallen. Üblicherweise wird dann der Standard-
171 regelsatz von 20-40€ pro Tagessatz genommen, der für
172 Personen mit einem sehr hohen Einkommen deutlich zu
173 niedrig ist und Personen mit geringem oder keinem Ein-
174 kommen umso mehr belastet. Obwohl es die Möglichkeit
175 gibt, Einspruch gegen die Höhe des Tagessatzes zu erhe-
176 ben, tun dies gerade Menschen mit geringem Einkommen
177 oft nicht aufgrund fehlender Ressourcen, den Anwalts-
178 kosten und fehlendem Wissen über Tagessätze. Reiche-
179 re Menschen legen natürlich keinen Widerspruch ein, sie
180 sind „gut davongekommen“. Es ist wegen des Steuerge-
181 heimnisses für die Staatsanwaltschaft nicht möglich, die
182 wahren Einkommensverhältnisse beim Finanzamt abzu-
183 fragen.

184

185 Die gleiche Problematik tritt bei der Berechnung von Un-
186 terhaltungspflichten auf, wenn das Elternteil sich weigert, die
187 eignen Einkommensverhältnisse offenzulegen. Auch hier
188 hat das Gericht keine Möglichkeit diese beim Finanzamt
189 zu erfragen und ist dann häufig gezwungen das Einkom-
190 men zu schätzen. Um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen,
191 fordern wir, dass die Staatsanwaltschaft und die Gerich-
192 te in solchen Fällen die Möglichkeit haben eine Abfrage
193 zu den Einkommensverhältnissen beim Finanzamt zu ma-
194 chen.

195

196 **Keine Steuerprivilegien für Wirtschaftskriminelle**

197 Ein weiterer wesentlicher Faktor, der zu Ungerechtigkeit
198 im Rechtssystem führt, sind die Steuerprivilegien, wel-
199 che Manger*innen bei Wirtschaftskriminalität zustehen.
200 Wirtschaftskriminalität bezieht sich auf Straftaten, die
201 oft darauf abzielen finanziellen Gewinn zu erzielen oder
202 Wettbewerbsvorteile zu erlangen. Darunter fällt zum Bei-
203 spiel Betrug, Korruption, Insiderhandel oder Bestechung.
204 Wirtschaftskriminalität spielt eine entscheidende Rolle in
205 der Gesamtkriminalität. Obwohl ihr Anteil an der Gesamt-
206 zahl der Delikte nur 0,9% beträgt, ist ihr Anteil am wirt-

207 schaftlichen Schaden aller Delikte bei knapp 45%. Diese
208 Form von Kriminalität wird oft von Manager*innen wäh-
209 rend ihrer beruflichen Tätigkeiten begangen, wie im Fall
210 des VW Dieselskandals.

211

212 Üblicherweise enthalten Verträge von Manager*innen so-
213 genannte „Managerschutz“-Policen, die das Unterneh-
214 men dazu verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit
215 strafrechtlichen Vorwürfen gegen ihre Manager*innen zu
216 übernehmen, sei es für Strafverteidigung, Geldauflagen
217 oder Geldstrafen. Die Voraussetzung ist lediglich, dass der
218 strafrechtliche Vorwurf gegen die Manager*innen auf be-
219 triebliches bzw. berufliches Verhalten zurückzuführen ist,
220 so wie es häufig der Fall ist. Ein prominentes Beispiel ist
221 der Vorstandschef von VW, der wegen des Dieselskandals
222 eine Geldauflage in Höhe von 4,5 Millionen Euro erhielt.
223 Für eine einzelne Person mag das eine erhebliche Stra-
224 fe sein, für VW jedoch, die die Strafe für ihren Manager
225 bezahlt hat, allerdings nicht. Und ob das nicht schon un-
226 gerecht genug ist, kann das Unternehmen diese Zahlung
227 auch noch als Betriebsausgabe steuerlich absetzen. Steuer-
228 erlich absetzen bedeutet, dass der zu versteuernde Ge-
229 winn von VW um diese Höhe verringert wird und VW des-
230 halb insgesamt weniger Steuern zahlen muss. Kurz ge-
231 sagt: Die 4,5 Millionen Euro Strafe gegen den VW Ma-
232 nager wurde von der Gesellschaft mitbezahlt. Das kann
233 und darf nicht sein. Wir fordern daher, dass Geldauflagen
234 oder Geldstrafen, die gegen Manager*innen verhängen
235 und von den Unternehmen übernommen werden nicht
236 mehr steuerlich absetzbar sein dürfen.

237

238 **Das System der Strafbefehle reformieren**

239 Das Strafbefehlsverfahren ermöglicht der Staatsanwalt-
240 schaft, ein Verfahren, welches ein Vergehen zum Gegen-
241 stand hat, ohne mündliche Verhandlung zu beenden. Das
242 Verfahren stellt eine Sondervorschrift und somit eine Ab-
243 weichung der grundsätzlichen Konzeption eines Strafver-
244 fahrens nach den Vorschriften der Strafprozessordnung
245 dar, welche die Durchführung einer Hauptverhandlung
246 vorsieht. In der Realität erfolgen die meisten Verurtei-
247 lungen durch den Erlass eines Strafbefehls. Es ist für die
248 Staatsanwaltschaft und das Gericht deutlich einfacher,
249 zeiteffizienter und kostengünstiger, das Verfahren ohne
250 mündliche Verhandlung zu erledigen. Die Effizienz einer
251 solchen Verurteilung geht jedoch zulasten der Rechte ei-
252 ner beschuldigten Person. Diese hat lediglich 2 Wochen
253 Zeit, Einspruch gegen den erlassenen Strafbefehl einzule-
254 gen. Die kurze Einspruchsfrist benachteiligt vor allem je-
255 ne, bei denen es aus verschiedenen Gründen Barrieren im
256 Verständnis des Strafbefehls gibt und jene, die sich kei-
257 ne*n Strafverteidiger*in leisten können. Durch den Straf-
258 befehl wird suggeriert, dass die Gerichte über den Straf-
259 befehl entscheiden. In der Realität findet durch das Ge-

260 richt lediglich eine oberflächliche Prüfung des Strafbe-
261 fehlsantrags statt. Das Gericht erlässt in Folge der Prü-
262 fung in fast allen Fällen den Strafbefehl. Die hierdurch ent-
263 stehende Macht der Staatsanwaltschaft ist aufgrund der
264 fehlenden Unabhängigkeit dieser aus einer rechtsstaat-
265 lichen Perspektive nicht unproblematisch. Dies wird ins-
266 besondere durch den Umstand verschärft, dass das Straf-
267 befehlsverfahren lediglich eine zweiwöchige Einspruchs-
268 frist vorsieht. Wenn die beschuldigte Person innerhalb
269 dieser Zeit keinen Einspruch einlegt, entspricht der Straf-
270 befehl einem rechtskräftigen Urteil. Es kann nicht sein,
271 dass bei einer Nichtäußerung in einer derart kurzen Frist,
272 die beschuldigte Person auf viele Rechte, insbesondere
273 das Recht auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Da-
274 her fordern wir, dass das Strafbefehlsverfahren reformiert
275 wird und die Widerspruchslösung auf eine Zustimmungslö-
276 sung umgestellt wird. Dies bedeutet, dass die beschul-
277 digte Person dem Strafbefehl explizit zustimmen muss.
278 Bei einer fehlenden Erklärung gilt der Strafbefehl anders
279 als bisher nicht als rechtskräftiges Urteil und dementspre-
280 chend wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt.
281 Hierdurch wird sichergestellt, dass sich die beschuldigte
282 Person jedenfalls mit dem Vorwurf und der konkret dro-
283 henden Rechtsfolge befasst und anschließend dem Straf-
284 befehl unter einem expliziten Hinweis auf den Verzicht
285 auf die Hauptverhandlung in dokumentierter Form zu-
286 stimmt.

287

288 Zusammenfassend fordern wir daher:

- 289 • Eine bessere finanzielle Ausstattung der Justiz und
290 insbesondere der Gerichte
- 291 • Die Bereitstellung von Pflichtverteidiger*innen für
292 alle straffälligen Personen verfügbar zu machen, un-
293 abhängig von der Schwere des Vorwurfes
- 294 • Pflichtverteidiger*innen schon im Ermittlungsver-
295 fahren zur Verfügung zu stellen
- 296 • Eine bessere Bezahlung der Pflichtverteidiger*innen
297 damit auch Menschen mit begrenzten oder fehlen-
298 den finanziellen Mitteln angemessen vor Gericht
299 vertreten werden
- 300 • Eine von den Gerichten unabhängige Organisation
301 die Auswahl von Pflichtverteidiger*innen zu über-
302 lassen
- 303 • Die Staatsanwaltschaft und Gerichte dazu verpflich-
304 ten, die Einkommensverhältnisse von Täter*innen
305 und unterhaltspflichtigen Personen beim Finanz-
306 amt abzurufen, durch eine Änderung der Vorschrif-
307 ten zum Steuergeheimnis
- 308 • Unternehmen es nicht weiter zu ermöglichen, Geld-
309 auflagen oder Geldstrafen gegen Manager*innen
310 steuerlich abzusetzen
- 311 • Das Strafbefehlsverfahren zu reformieren und durch
312 die Umstellung auf eine Zustimmungslösung si-

313 cherzustellen, dass die beschuldigte Person, sich mit
314 dem Vorwurf auseinandergesetzt hat und bewusst
315 auf die Hauptverhandlung verzichtet.
316